

Qualitätssatzung der Fachhochschule Kiel

Vom 28. Juni 2023

Aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 25. Mai 2023 im Einvernehmen mit dem Hochschulrat vom 26. Juni 2023 die folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

(1)

Mit dieser Satzung etabliert die Fachhochschule Kiel im Rahmen des ihr verliehenen Gütesiegels der Systemakkreditierung Verfahren und Verantwortlichkeiten zur Steuerung und Entwicklung ihrer Qualität im Bereich Studium und Lehre. Zweck dieses Systems ist die Unterstützung der in Vision, Leitsätzen und der Struktur- und Entwicklungsplanung der FH Kiel formulierten Ziele mit Instrumenten des Qualitätsmanagements.

(2)

Die Qualitätsentwicklung wird durch **alle Mitglieder der Fachhochschule Kiel** getragen. Sie alle unterstützen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsfeld die Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre.

(3)

Grundlage sind die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) in der aktuell gültigen Fassung.

§2 Zuständigkeit des Präsidiums

(1)

Gemäß § 5 Absatz 3 HSG wird einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten die Aufgabe des Qualitätsmanagements übertragen.

(2)

Das Präsidium

1. veranlasst, dass die Qualität der Studienprogramme überprüft und kontinuierlich verbessert wird und dabei die verbindlichen internen und externen Standards eingehalten werden,

2. schließt mit allen Fachbereichen und den Zentralen Einrichtungen der Hochschule Zielvereinbarungen, um die Umsetzung der übergreifenden Ziele (Zielvereinbarung der

Hochschule mit dem Land Schleswig-Holstein) und die Qualitätsentwicklung sicherzustellen, wobei neben den Zielen mit dem Ministerium ggf. weitere fachbereichs- oder einrichtungsspezifische Ziele und Leistungen formuliert und vereinbart werden,

3. prüft, ob und in welcher Form die strategischen Ziele der Hochschule in Studium und Lehre gemäß Strukturentwicklungsplanung und Zielvereinbarung mit dem Wissenschaftsministerium erreicht werden,

4. veranlasst die Erhebung notwendiger statistischer Daten und stellt sie den Fachbereichen in geeigneter Form zur Verfügung und

5. informiert den Senat regelmäßig über Verfahren und Resultate der Qualitätsentwicklung.

6. kann anlassbezogen, unabhängig von zeitlichen Fristen Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahren gemäß § 11 bzw. §12 anstoßen.

§3 Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans

(1)

Die **Dekanin** oder der **Dekan** ist verantwortlich für die Qualität der im jeweiligen Fachbereich angebotenen Studiengänge.

(2)

Sie oder er führt gemeinsam mit den weiteren Dekanatsmitgliedern die Gespräche zu den Zielvereinbarungen des Fachbereichs mit dem Präsidium. Diese umfassen die Qualitätsziele der Studiengänge.

(3)

Sie oder er ist, in Abstimmung mit dem Präsidium, den involvierten Fachbereichskonventen und ggf. weiteren zuständigen Einrichtungen der Hochschule gegenüber verantwortlich für die Umsetzung der aus den Zielvereinbarungen abgeleiteten Maßnahmen.

(4)

Sie oder er holt bis spätestens zum Beginn des jeweiligen Semesters (1.März, bzw. 1.September) in Bezug auf Änderungen (insbesondere Prüfungsformen) die Zustimmung des Konvents zum aktualisierten Modulhandbuch ein und gibt dieses frei.

(5)

Die Fachbereiche binden im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge interne und externe Expertise ein. Sie nutzen hierzu verschiedene Instrumente wie beispielsweise die Etablierung eines Fachbereichs-Beirates oder eines Advisory Boards mit Vertreterinnen oder Vertretern der Berufspraxis sowie Alumni oder die Beratung durch „kritische Freunde“. Ferner ist eine systematische Einbindung und Dokumentation von relevanten Praxiskontakten und -erfahrungen, z. B. im Rahmen von Projekten, Hospitationen oder Verbandsarbeit möglich. Die Fachbereiche sollen zudem Befragungen, Evaluationsverfahren oder anlassbezogene interne oder externe Begutachtungen zu einzelnen oder mehreren Modulen oder Veranstaltungen durchführen. Die Abteilung Hochschulentwicklung unterstützt die Fachbereiche bei der Durchführung und Umsetzung.

§4 Beauftragte für Lehre, Studium und Prüfungen sowie Studiengangsleitungen

(1)

Zu **Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen** gemäß Hochschulgesetz können in der Regel nur hauptamtlich an der Hochschule tätige Professorinnen bestellt werden. Die Beauftragten sind im Rahmen ihrer Aufgaben für das übergreifende Qualitätsmanagement des Fachbereichs in Bezug auf Studium und Lehre sowie der Studiengänge verantwortlich und repräsentieren diese intern und extern zusammen mit den Studiengangsleitungen, deren sich aus Absatz 3 ergebende Aufgaben sie koordinieren und verantworten.

(2)

Die Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen sollen dem Fachbereichskonvent für jeden Studiengang eine Studiengangsleitung vorschlagen. Wird keine Studiengangsleitung vorgeschlagen oder gefunden, werden die Aufgaben von der oder dem Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen wahrgenommen. Nur hauptamtlich an der Hochschule tätige Professorinnen können als Studiengangsleitungen bestellt werden, Ausnahmen regelt das Präsidium auf begründeten schriftlichen Antrag. Eine Person kann auch für mehr als einen Studiengang die Leitung übernehmen.

(3)

Die **Studiengangsleitungen** unterstützen und beraten die Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen, das Dekanat und den Konvent u.a. auf Basis von regelmäßigen Gesprächen mit Lehrenden, Studierenden und externen Akteurinnen und Akteuren hinsichtlich strategischer Entscheidungen in Bezug auf den zugeordneten Studiengang. Die Studiengangsleitungen nehmen in dem jeweiligen Studiengang operativ insbesondere die folgenden Aufgabenfelder wahr:

1. Repräsentation des Studiengangs intern und extern,
2. Pflege einer akkreditierungs- und zielgruppenadäquaten Darstellung des Studiengangs,
3. Durchführung der Studienfachberatung,
4. Information des Fachbereichskonvents mindestens einmal jährlich über die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre im verantworteten Studiengang,
5. Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs auf Basis sowohl aller zur Verfügung gestellten Informationen (u.a. Qualitätsmonitoring und Evaluationen) als auch von Gesprächen mit Lehrenden, Studierenden sowie externen Akteurinnen und Akteuren (siehe § 3, Absatz 5),
6. Unterstützung von zentralen Erhebungen wie z.B. Student-Life-Cycle Erhebungen sowie Umsetzung von dezentralen Evaluationen wie z.B. Lehrveranstaltungsevaluationen
7. Inhaltlich-didaktische Planung und Koordination des Lehrangebots in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen sowie der semesterweisen Aktualisierung des Modulhandbuchs,

8. Prüfung der Lehrveranstaltungsplanung auf Vollständigkeit und Studierbarkeit.

§5 Fachbereichs-Geschäftsführungen

Die **Fachbereichs-Geschäftsführungen** unterstützen das Dekanat und die Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen bei der Umsetzung ihrer Aufgaben im Bereich der Qualitätsentwicklung einschließlich der Durchführung von dezentralen Evaluationen.

§6 Modulverantwortliche

Die **Modulverantwortlichen** sind Ansprechpersonen für die Belange des jeweiligen Studienmoduls und erfüllen in Abstimmung mit der bzw. den entsprechenden Studiengangsleitungen und der bzw. dem Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung und Organisation des Lehrangebots des jeweiligen Moduls,
2. inhaltliche Weiterentwicklung des Moduls in Abstimmung mit den anderen Modulbeteiligten,
3. semesterweise Aktualisierung des jeweiligen Moduls in Abstimmung mit den weiteren Modulbeteiligten sowie den Studiengangsleitungen und den Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen.

§7 Qualitätsmanagement (QM)

(1)

Die zentralen Instrumente des QM sind:

1. Prozessmanagement (§ 8)
2. Erhebungen und Evaluationen (§ 9)
3. Qualitätsmonitoring (§10), Reakkreditierung (§11) und Akkreditierung (§ 12)

(2)

Die Abteilung Hochschulentwicklung unterstützt das Präsidium strategisch und operativ bei der Steuerung der Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre. Im Rahmen dieser Aufgaben agiert die Abteilung den Fachbereichen gegenüber unabhängig. Gegenstand des QM ist der jeweilige Studiengang im Gesamtsystem der Hochschule.

Die Abteilung Hochschulentwicklung hat folgende Aufgaben:

1. Weiterentwicklung des hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems einschließlich des Prozessmanagements (§ 8),
2. Koordination und Unterstützung bei der Prüfung von Studiengängen im Rahmen der Akkreditierungen und Reakkreditierungen (§ 11, § 12),
3. Durchführung der begleitenden Qualitätsprüfung aller Studiengänge (§ 10),
4. Unterstützung der Fachbereiche bei der Umsetzung von aus dem Qualitätsmonitoring und der (Re-)Akkreditierung abgeleiteten Maßnahmen,

5. Ausgestaltung (Inhalt, Frequenz, Umfang) und Durchführung von Erhebungen zur Berufsbefähigung sowie Unterstützung von weiteren zentralen und dezentralen Erhebungen und Analysen (§ 9) und

6. organisatorische und akkreditierungsrelevante Beratung der Fachbereiche bei der (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen.

(3)

Die Hochschule prüft regelmäßig die Wirksamkeit und Aktualität des Qualitätsmanagements im Rahmen von formalisierten und veröffentlichten Prozessen.

§ 8 Prozessmanagement

(1)

Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident benennt nach Anhörung der Abteilung für Hochschulentwicklung für jeden veröffentlichten Prozess eine Prozessverantwortliche oder einen Prozessverantwortlichen. Diese oder dieser ist für die Einhaltung und Aktualisierung des Prozesses zuständig.

(2)

Neue und wesentlich geänderte Prozesse werden durch die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten nach Anhörung der Abteilung Hochschulentwicklung freigegeben. Die Abteilungen, die Fachbereiche und die Prozessbeteiligten werden in geeigneter Weise durch die Prozessverantwortlichen informiert.

(3)

Die Abteilung Hochschulentwicklung trägt zur Einhaltung des angestrebten Qualitätsniveaus und der quantitativen Leistungsfähigkeit der FH Kiel durch Optimierung von standardisierten Abläufen bei. Die Abteilung ist dabei zuständig für:

1. Modellierung, Controlling und Optimierung der Gesamtheit der Prozesse und
2. Einführung von und Beratung zu Prozessen.

(4)

Alle Prozesse werden regelmäßig einer Überprüfung unterzogen, dies ist für den jeweiligen Prozess festzulegen und zu veröffentlichen. Zudem können zur Steigerung der Prozessleistung nach jedem Prozessdurchlauf anlassbezogene Optimierungen durchgeführt werden.

(5)

Die Prozesse und prozessbegleitenden Dokumente erfüllen die aktuell gültigen internen und externen Vorgaben und Standards.

§ 9 Erhebungen und Evaluationen

(1)

Erhebungen (u.a. in Form von Befragungen) werden unter den in § 45 Satz 1 HSG genannten Personengruppen zur Überprüfung von Standards und Kriterien zur Qualität von Studium und Lehre, zur Verbesserung der Lehrqualität sowie zur Weiterentwicklung des Lehrangebots durchgeführt.

(2)

Eine Erhebung muss eine deutliche Zielsetzung verfolgen und ein dafür geeignetes Instrument sein. Ebenfalls müssen die Aufwände sowohl auf Seiten der Befragenden als auch auf Seiten der Befragten in einem akzeptablen Verhältnis zum angestrebten Nutzen stehen.

(3)

Im Konzept jeder Erhebung ist der Umgang mit den Ergebnissen festzuschreiben.

(4)

Die Abteilung Hochschulentwicklung und das Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung (ZLL) unterstützen die Fachbereiche bei der Umsetzung der Erhebung durch Administration der Befragungssoftware sowie durch inhaltliche Beratung.

(5)

Erhebungen können durch externe Bildungsforschungseinrichtungen durchgeführt werden.

(6)

Alle unter Mitgliedern der Hochschule durchgeführten Erhebungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(7)

Daten aus den Erhebungen stehen den mit der Durchführung des Qualitätsmanagements befassten Personen zur Verfügung und können in das Qualitätsmonitoring einfließen.

(8)

Es werden zu einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen, zum Student-Lifecycle und zur Berufsbefähigung folgende Erhebungen durchgeführt:

1. **Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen** dienen vorrangig als Impulsgeber eines Dialogs zwischen Lehrenden und Studierenden. Daher sind regelmäßig Erhebungen durchzuführen und zwingend rechtzeitig vor Ende der Veranstaltung abzuschließen, um diese gemeinsam mit den Studierenden zu reflektieren. Auf Basis der Erhebungsergebnisse erfolgt die Evaluation der hauptamtlich tätigen Lehrenden sowie der Lehrbeauftragten. Empfohlen wird ein Fragenkatalog, der die jeweilige Lehrveranstaltung insbesondere hinsichtlich Lernertrag, Aufwand und Anforderungen, Lehr-Lern-Formen und Transparenz untersucht. Die Erhebungsmethode (online oder papierbasiert mittels Fragebogen oder

z.B. im Rahmen einer offen moderierten Diskussionsrunde, deren Ergebnis entsprechend protokolliert wird), die Erhebungsfrequenz und -breite (Vollerhebung aller Veranstaltungen versus Stichprobe) sowie das Verfahren der Auswertung und die Art und Weise des Umgangs mit den Ergebnissen steht den Fachbereichen frei und ist in der Evaluationsrichtlinie des jeweiligen Fachbereichs geregelt.

2. **Student Lifecycle-Erhebungen** sind im Rahmen von Eingangs-, Verlaufs-, und Abschlussbefragungen durchzuführen. Sie dienen dem zeitnahen Erkennen von strukturellen Stärken und Schwächen in dem jeweiligen Studiengang. Grundlage ist ein hochschulweit einheitlicher Fragebogen für die jeweiligen Studienphasen in den Bachelor- und Masterstudiengängen. Dieser kann studiengangsspezifisch modifiziert werden. Untersucht werden insbesondere Lehre, Studienorganisation, Prüfungen, Workload, Betreuung, Infrastruktur, Lernkultur am Fachbereich, allgemeine Zufriedenheit, Selbststeinschätzung des Kompetenzzuwachses sowie die soziometrische Einordnung der Studierenden. Die jeweiligen Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen sind gemeinsam mit dem Dekanat verantwortlich für die Analyse der Ergebnisse. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden dem Konvent vorgelegt und anschließend der Abteilung Hochschulentwicklung im Rahmen des Qualitätsmonitorings zur Kenntnis gegeben.

3. **Absolventenerhebungen** werden regelmäßig durchgeführt, um Rückschlüsse auf die Berufsbefähigung zu ziehen. Dabei stehen im Fokus dieser Erhebung die Anwendbarkeit der im Studium erworbenen Kompetenzen und der berufliche Verbleib der Absolventinnen und Absolventen sowie deren Zufriedenheit mit der FH Kiel. Hierzu werden in geeigneten Abständen sowie anlassbezogen Erhebungen durchgeführt. Verantwortlich für die Durchführung ist die Abteilung Hochschulentwicklung. Diese leitet die Ergebnisse den Dekanaten zu. Die jeweiligen Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen sind gemeinsam mit dem Dekanat verantwortlich für die Analyse der Ergebnisse. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden dem Konvent vorgelegt und der Abteilung Hochschulentwicklung im Rahmen des Qualitätsmonitorings zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Begleitende Qualitätsprüfung

(1)

Die Studiengänge sind gemäß der Studienakkreditierungsverordnung SH alle acht Jahre zu reakkreditieren. Ergänzend ist eine begleitende Qualitätsprüfung vorgesehen. Diese orientiert sich maßgeblich an dem Leitbild der FH Kiel für die Lehre. Sie basiert auf zwei Maßnahmen:

(2)

Jedes Semester werden den zuständigen Studiengangsleitungen und Dekanaten pro Studiengang grundlegende Kennzahlen als Datenblatt (**Snapshot**) mit Zahlen zu Studienanfängerinnen und Studienanfängern, Gesamtzahl der eingeschriebenen Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Prüfungsorganisation und -ergebnissen sowie etwaigen weiteren Informationen durch die Abteilung Hochschulentwicklung zur Verfügung gestellt.

Die Informationen dienen der Selbstreflexion. Der Snapshot wird laufend und in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen durch die Abteilung Hochschulentwicklung weiterentwickelt sowie an aktuelle Erfordernisse angepasst.

(3)

Zusätzlich zur Selbstreflexion an den Fachbereichen gibt es ein regelmäßiges, kennzahlenbasiertes **Qualitätsmonitoring** des jeweiligen Studiengangs vier Jahre nach einer erfolgreichen Akkreditierung bzw. Reakkreditierung, das sich an der jeweils gültigen Studienakkreditierungsverordnung SH orientiert. Das Qualitätsmonitoring dient der Prüfung der Studiengangsqualität und stellt eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre dar. Das Qualitätsmonitoring wird laufend und in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen von der Abteilung Hochschulentwicklung weiterentwickelt sowie an aktuelle Erfordernisse angepasst. Der Inhalt ist dem Präsidium über die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten vorzulegen und von dieser oder diesem freizugeben. In das Qualitätsmonitoring sollen folgende Informationen einfließen:

1. Kennzahlen zu Studienanfängerinnen und Studienanfängern, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Personal, Prüfungsorganisation und -ergebnissen,
2. im Rahmen von Erhebungen gewonnene Kennzahlen sowie abgegebene schriftliche Rückmeldungen der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen,
3. den Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich Studium und Lehre,
4. die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren,
5. Ergebnisse zur Anrechnung und Anerkennung extern erbrachter Kompetenzen,
6. Maßnahmen der Personalentwicklung und
7. signifikante Daten zu geschlechts- und diversitätsspezifischen Kennzahlen in Absprache mit den jeweiligen Beauftragten.

(4)

Der Ablauf des Qualitätsmonitorings ist wie nachfolgend beschrieben festgelegt, der zugrundeliegende Prozess ist hochschulweit veröffentlicht.

1. Alle zuständigen Organisationseinheiten liefern der Abteilung Hochschulentwicklung die für die Realisierung des Qualitätsmonitorings notwendigen Daten und Dokumente in adäquat aufbereiteter Form und Qualität zu. Die Abteilung bereitet die Dokumente für das Qualitätsmonitoring in Anlehnung an die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung SH auf.
2. Die Qualitätsberichte werden den Dekanaten und Studiengangsleitungen von der Abteilung Hochschulentwicklung zur Verfügung gestellt.
3. Die Bewertung und Ableitung von Maßnahmen hinsichtlich der festgelegten Kriterien erfolgt durch die Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen, den Studiengangsleitungen und in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan. Diese werden in den Qualitätsberichten ergänzt.
4. Der Konvent beschließt die Bewertung und die Maßnahmen und leitet diese an die Abteilung Hochschulentwicklung weiter.

5. Dem Präsidium werden die Ergebnisse des Qualitätsmonitorings zur Kenntnis gegeben. Es kann auf dieser Grundlage auch Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahren gemäß § 11 bzw. §12 anstoßen. Die Ergebnisse und etwaige von den Fachbereichen umzusetzende Entwicklungsmaßnahmen werden in die Zielvereinbarungen aufgenommen.

6. Im Rahmen der regelmäßigen Zielvereinbarungsgespräche zwischen Präsidium und Fachbereichsdekanat findet ein Austausch über den Fortschritt bei der Umsetzung der Maßnahmen statt.

§11 Reakkreditierung

(1)

Die **Reakkreditierung** stellt im Rahmen der Überprüfung der Studiengänge alle acht Jahre sicher, dass die Studiengänge der Fachhochschule Kiel den aktuellen „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) sowie den landesspezifischen Vorgaben (z.B. Studienakkreditierungsverordnung SH) entsprechen. Hierbei handelt es sich um ein erweitertes Qualitätsmonitoring nach § 10 Abs. 3 für die Studiengänge, bei denen keine wesentlichen Änderungen vorliegen.

(2)

Im Rahmen der Reakkreditierung wird der Studiengang durch eine externe Gutachtergruppe begutachtet. Die Gutachtergruppe wird vom Präsidium bestellt. Sie setzt sich aus:

- mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
- einer Person aus der beruflichen Praxis
- einer Person aus der Gruppe der Studierenden

zusammen. Bei der Auswahl der Personen berücksichtigt das Präsidium die Auswahlkriterien der Hochschulrektorenkonferenz für Gutachterinnen und Gutachter für Studienprogramme. Es wählt Personen aus, die besonders für die Fachlichkeit, aber auch für die Qualitätssicherung qualifiziert sind, sodass sie in der Lage sind, entweder den Studiengang und/oder das Gesamtsystem der Einrichtung in seiner Komplexität zu erfassen und zu bewerten.

Personen, die in dieser Gruppe tätig sind, müssen eine Unbefangenheitserklärung abgeben.

Die Gutachtergruppe prüft und beurteilt die Kriterien gem. Studienakkreditierungsverordnung SH, beurteilt die Qualifikationsziele der Studiengänge („fitness of purpose“) und ob die strukturellen Voraussetzungen und das Curriculum weiterhin geeignet sind, diese Qualifikationsziele zu erreichen („fitness for purpose“). Sie berücksichtigt – soweit vorhanden – die Ergebnisse der Absolventenbefragungen und bindet, soweit sinnvoll und möglich, Absolventinnen und Absolventen mit ein. Sie berücksichtigt zudem interne Expertise, insbesondere der Hochschullehrenden und Studierenden.

(3)

Die Bestellung der Gutachtergruppe gilt bis zum Abschluss des Akkreditierungsverfahrens.

(4)

Die Abteilung Hochschulentwicklung koordiniert die Reakkreditierung und unterstützt die Durchführung des Prozesses.

(5)

Der Ablauf einer Reakkreditierung ist wie folgt festgelegt:

1. Alle zuständigen Organisationseinheiten liefern der Abteilung Hochschulentwicklung die für die Realisierung der Reakkreditierung auf Grundlage des Qualitätsmonitorings notwendige Daten und Dokumente in adäquat aufbereiteter Form und Qualität zu. Die Abteilung erstellt/ergänzt den Qualitätsbericht.
2. Der Qualitätsmonitor wird den Dekanaten und Studiengangsleitungen sowie der Gutachtergruppe als Bewertungsgrundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Studienakkreditierungsverordnung SH im Vorfeld der Begehung von der Abteilung Hochschulentwicklung zur Verfügung gestellt.
3. An der Begutachtung nehmen die Gutachtergruppe, die Dekanin oder der Dekan, die jeweiligen Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen, die Studiengangsleitungen, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie Lehrende und Studierende des Studiengangs teil. Mindestens ein Lehrender eines anderen Fachbereichs soll hinzugezogen werden.
4. Die Gutachtergruppe nimmt die Bewertungen zum begutachteten Studiengang vor. Die Ergebnisse der Begutachtung werden durch die Abteilung Hochschulentwicklung im Qualitätsbericht ergänzt. Der Bericht umfasst eine Akkreditierungsempfehlung und kann Auflagen enthalten. Der Bericht wird der Gutachtergruppe vorgelegt, die dazu eine Stellungnahme abgibt. Der Qualitätsbericht wird auf dieser Grundlage aktualisiert.
5. Die Erfüllung von Auflagen muss durch den Fachbereich innerhalb einer festgesetzten Frist, in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach einem Akkreditierungsbeschluss nachgewiesen werden.
6. Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident prüft mit Unterstützung der Abteilung Hochschulentwicklung die Erfüllung der Auflagen, in Zweifelsfällen wird die Gutachtergruppe einbezogen. Sind die Auflagen erfüllt, wird dies festgestellt und dem Präsidium die Entfristung der Akkreditierung auf acht Jahre empfohlen.
7. Das Präsidium fasst auf Grundlage des Berichts nach Ziffern 4 und ggf. 6 einen Akkreditierungsbeschluss.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 13.

(6)

Der Umsetzungsprozess sowie die Ergebnisse der Reakkreditierungen werden hochschulweit und in der Datenbank des Akkreditierungsrats veröffentlicht.

§12 Akkreditierung bei Neueinrichtung von Studiengängen und wesentlichen Änderungen bestehender Studiengänge

(1)

Die **Akkreditierung** stellt bei Neueinrichtung oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen sicher, dass die Studiengänge der Fachhochschule Kiel den aktuellen „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) sowie den landesspezifischen Vorgaben (insbesondere der Studienakkreditierungsverordnung SH) entsprechen.

(2)

Im Rahmen der Akkreditierung wird externe Expertise durch eine Gutachtergruppe eingeholt und berücksichtigt. Für die Bestellung und Zusammensetzung der Gutachtergruppe gilt §11 Abs. 2 . Die Gutachtergruppe prüft und beurteilt die Kriterien gem. Studienakkreditierungsverordnung SH, beurteilt die Qualifikationsziele der Studiengänge und ob die strukturellen Voraussetzungen und das Curriculum geeignet sind, diese Qualifikationsziele zu erreichen.

(3)

Die Bestellung der Gutachtergruppe gilt bis zum verfahrenszugehörigen Akkreditierungsbeschluss durch das Präsidium.

(4)

Die Abteilung Hochschulentwicklung koordiniert die Akkreditierung und unterstützt die Durchführung des Prozesses.

(5)

Der Ablauf einer Akkreditierung ist wie folgt festgelegt:

1. Erstellung der Studiengangsänderungsskizze oder des Grobkonzeptes und des Feinkonzeptes (Selbstbericht) durch den Fachbereich oder die zuständige Organisationseinheit und in Abstimmung mit der Abteilung Hochschulentwicklung.
2. Das Feinkonzept dient der Gutachtergruppe als Bewertungsgrundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Studienakkreditierungsverordnung SH im Vorfeld der Begehung.
3. An der Begehung nehmen die Gutachtergruppe, die Dekanin oder der Dekan, die jeweiligen Beauftragten für Lehre, Studium und Prüfungen, die Studiengangsleitungen, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie Lehrende und Studierende des Studiengangs teil.
4. Die Gutachtergruppe nimmt eigenständig die Bewertungen zum begutachteten Studiengang vor. Die Ergebnisse der Begehung werden in einem durch die Abteilung Hochschulentwicklung zu erstellenden Akkreditierungsbericht dokumentiert. Der Bericht umfasst eine Akkreditierungsempfehlung und kann Auflagen enthalten. Der Bericht wird der Gutachtergruppe vorgelegt, die dazu eine Stellungnahme abgibt. Der Akkreditierungsbericht wird auf dieser Grundlage aktualisiert.

5. Die Erfüllung von Auflagen muss durch den Fachbereich innerhalb einer festgesetzten Frist, in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach einem Akkreditierungsbeschluss nachgewiesen werden.

6. Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident prüft mit Unterstützung der Abteilung Hochschulentwicklung die Erfüllung der Auflagen, in Zweifelsfällen wird die Gutachtergruppe einbezogen. Sind die Auflagen erfüllt, wird dies festgestellt und dem Präsidium die erstmalige Akkreditierung oder die Entfristung der Akkreditierung auf acht Jahre empfohlen.

7. Das Präsidium fasst auf Grundlage der Ziffern 4 und ggf. 6 einen Akkreditierungsbeschluss.

(6)

Der Umsetzungsprozess sowie die Ergebnisse der Akkreditierungen werden hochschulweit und in der Datenbank des Akkreditierungsrats veröffentlicht.

§13 Einbindung externer Expertinnen und Experten sowie Agenturen

(1)

Im Auftrag des Präsidiums können Expertinnen und Experten von Akkreditierungsagenturen oder anderen systemakkreditierten Hochschulen hinzugezogen werden, um Prozesse und Ergebnisse des Qualitätsmonitorings oder der Akkreditierungen zu prüfen. Damit einhergehende Impulse dienen der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements der FH Kiel.

Die Einbindung einer Agentur zur Akkreditierung eines Studiengangs an der FH Kiel ist aufgrund besonderer Umstände (z.B. Studiengänge im Verbund) gestattet. Es bedarf hierfür immer der Zustimmung des Präsidiums.

(2)

Die Abteilung Hochschulentwicklung koordiniert, sofern nicht anders vereinbart, das Verfahren zwischen Fachbereich und Agentur und ist in alle Abläufe und die Kommunikation eingebunden. Neben verfahrens- und agenturspezifischen Kriterien ist die Einhaltung der Kriterien der FH Kiel im Feinkonzept (Selbstbericht) nachzuweisen. Eine Beteiligung von Hochschulleitung, Dekanat sowie Abteilung Hochschulentwicklung ist im Rahmen der Begehung sicherzustellen.

(3)

Diese Satzung gilt grundsätzlich auch für agenturakkreditierte Programme, insbesondere im Hinblick auf das Qualitätsmonitoring. Neben den programmspezifischen Qualitätsmanagement-Instrumenten (z.B. im Rahmen eines Verbundes oder in internationalen Kooperationen) sind alle üblichen Qualitätsmanagement-Instrumente der FH Kiel (z.B. Qualitätsmonitoring, Evaluationen) und des Fachbereichs einzusetzen.

§14 Beschwerdesystem

(1)

Gegen den Ausgang eines Akkreditierungsverfahrens kann Einspruch eingelegt werden. Aufgrund von etwaigen Verfahrensfehlern (gemäß 2.7 ESG und § 17 Studienakkreditierungsverordnung SH) kann Beschwerde erhoben werden. Beides ist innerhalb von 20 Werktagen in schriftlicher Form mit Begründung beim Präsidium einzulegen und gleichzeitig der Abteilung Hochschulentwicklung anzuzeigen. Eingegangene Einsprüche und Beschwerden werden von der Stelle geprüft, die die Entscheidung erlassen hat, gegen die sich der Einspruch oder die Beschwerde richtet. Verfahrensfehler führen nur dann zur einer Aufhebung einer Entscheidung, wenn sie sich auf das Ergebnis ausgewirkt haben. In diesem Fall ist das Verfahren im erforderlichen Umfang zu wiederholen. Wird das Ergebnis angegriffen und hilft das Entscheidungsgremium nicht ab, wird gem. Absatz 2 verfahren.

(2)

Kann kein Konsens über Qualitätsziele, Entwicklungsziele, Entwicklungsmaßnahmen oder den Erfüllungsgrad der Auflagenbearbeitung erzielt werden, leitet das Präsidium in Abstimmung mit der Leitung der Abteilung Hochschulentwicklung folgendes Verfahren ein:

- a) Zunächst findet ein erneutes Gespräch unter Beteiligung mindestens einer oder eines extern zu bestellenden unabhängigen Fachgutachterin oder Fachgutachters statt.
- b) Sollte nach a) keine Einigung erzielt werden können, wird eine Akkreditierungsagentur zum Zwecke der Programmakkreditierung beauftragt.

Durch Beschluss des Präsidiums kann die bestehende Akkreditierung einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Im Falle einer resultierenden Einstellung des Studiengangs wird die Akkreditierung für den Auslaufbetrieb durch das Präsidium ausgesprochen.

(3)

Die vorgebrachten Fälle werden von der Abteilung Hochschulentwicklung in anonymisierter Form dokumentiert und dem Zentrale Studienausschuss (ZSA) zur Kenntnis gegeben.

(4)

Alle Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, werden in geeigneter Weise veröffentlicht und den Mitgliedern der Hochschule bekannt gegeben.

§15 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe der im Rahmen des Qualitätsmanagements erhobenen Daten folgt den **Datenschutzbestimmungen** der Fachhochschule Kiel. Die Anonymität der beteiligten Studierenden und die Persönlichkeitsrechte der Lehrenden sind gewährleistet.

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 5/2023 vom 21. September 2023 (S. 82)
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 28. Juni 2023

§16 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Qualitätssatzung der Fachhochschule Kiel vom 30. November 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 79) außer Kraft.

Kiel, 28. Juni 2023
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Björn Christensen
Der Präsident